

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/147

freigegeben am 30.07.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Hans-Hermann Ammermann

Datum: 30.07.2012

**Potenzialflächenstudie Wind für den Landkreis Ammerland,
Kriterienkatalog**

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.09.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	18.09.2012	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Ausschlusskriterien für die Erstellung von Windenergieanlagen werden wie nachstehend aufgeführt beschlossen.

Ausschlusskriterium	Abstand
Siedlungen (MI, WA, § 34-Satzungsflächen und „unbeplanter Innenbereich“)	1000 m
Einzelhäuser inkl. § 35-Satzungen	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete	300 m
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	0 m
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	0 m
Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Ferienhausgebiete	700 m
Zwischenahner Meer	2500 m
Alter Wald	200 m
Übriger Wald	Einzelfallprüfung
FFH-Gebiete	200 m
FFH-Gebiete mit bes. faunistischer Bedeutung	Einzelfallprüfung, min 200 m
Naturschutzgebiete	200 m
Naturschutzgebiete mit bes. faunistischer Bedeutung	Einzelfallprüfung, min 200 m
Besonders geschützte Biotope	Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiete zum Schutz des Landschaftsbildes	200 m
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung
Naturdenkmäler	Einzelfallprüfung
Gewässer	Einzelfallprüfung
Überschwemmungsgebiete	0 m
Klassifizierte Straßen, Schienen, Wasserstraßen	200 m
Hochspannungsleitungen	250 m
Fernleitungen (Wasser, Öl, Gas)	100 m

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinden im Landkreis Ammerland lassen gemeinsam mit dem Landkreis Ammerland eine Potenzialstudie „Wind“ erstellen. Der Landkreis übernimmt die Koordination und Teile der Administration, kann aber nicht die Planungsziele der einzelnen Gemeinden definieren, ohne die Planungshoheit der Gemeinde einzuschränken. Insoweit bleibt unabhängig von der Studie ein Entscheidungsspielraum der Gemeinde bestehen.

Im Rahmen verschiedener Arbeitsgruppensitzungen auf Kreisebene wurde ein Kriterienkatalog als Maßgabe für die Angebotseinholung der Planungsleistungen durch Fachbüros erarbeitet, der der Beschlussfassung aller Beteiligten bedarf.

Folgende Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen wurden erarbeitet:

Ausschlusskriterium	Abstand
Siedlungen (MI, WA, § 34-Satzungsflächen und „unbeplanter Innenbereich“)	1000 m
Einzelhäuser inkl. § 35-Satzungen	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete	300 m
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	0 m
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	0 m
Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Ferienhausgebiete	700 m
Zwischenahner Meer	2500 m
Alter Wald	200 m
Übriger Wald	Einzelfallprüfung
FFH-Gebiete	200 m
FFH-Gebiete mit bes. faunistischer Bedeutung	Einzelfallprüfung, min 200 m
Naturschutzgebiete	200 m
Naturschutzgebiete mit bes. faunistischer Bedeutung	Einzelfallprüfung, min 200 m
Besonders geschützte Biotope	Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiete zum Schutz des Landschaftsbildes	200 m
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung
Naturdenkmäler	Einzelfallprüfung
Gewässer	Einzelfallprüfung
Überschwemmungsgebiete	0 m
Klassifizierte Straßen, Schienen, Wasserstraßen	200 m
Hochspannungsleitungen	250 m
Fernleitungen (Wasser, Öl, Gas)	100 m

Die Ausschlusskriterien wurden aufgrund bestehender gesetzlicher Vorgaben und der zurzeit bekannten Rechtsprechung erarbeitet. Der auf Verwaltungsebene hierzu erarbeitete Entwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Aus den Ausschlusskriterien ergibt sich, wie dargestellt, keine umgekehrte Wirkung hinsichtlich der Zulassung von Windenergieanlagen. Diese Ausschlusskriterien sind für die Erstellung der Potenzialstudie insoweit verbindlich, als sie den Ausschluss von Windenergieanlagen regeln. Darüber hinaus kann es durchaus weitere Kriterien geben, die aus Sicht der gemeindlichen Planung zu einer Nichtzulassung von Windenergieanlagen führen. Dieses können beispielsweise städtebauliche oder verkehrliche Gründe (z.B. Erschließung) sein. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch die Erstellung dieser kreisweiten Potenzialstudie nicht be-

rührt, sondern im Vorfeld der Erstellung sollen die Ausschlusskriterien auf Kreisebene harmonisiert werden, auch, um die jeweilige Beteiligung einer Nachbargemeinde besser abstimmen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Anlagen:

Anlage 1 - Abstandskriterienentwurf